



Kultur- und Heimatkreis
Bleckede und Umgebung e.V.

S A T Z U N G

§ 1 Name

- (1) Der Kultur- und Heimatkreis Bleckede und Umgebung e.V. in Bleckede ist am 24.11.1955 gegründet worden. Er hat seinen Sitz in Bleckede.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur- und Heimatpflege in Bleckede und Umgebung. Dazu gehört die Durchführung von Veranstaltungen (z.B. des Musikalischen Frühlings), Theaterfahrten, Pflege des Heimatbrauchtums und die Mitarbeit bei der Denkmalpflege.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig, sie dient – ohne Absicht der Gewinnerzielung – ausschließlich den genannten Zwecken. Der Verein ist politisch neutral.

§ 3 Mittel

Der Verein erwirbt seine zur Erreichung des gemeinnützigen Zweckes erforderlichen Mittel durch:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. freiwillige Zuwendungen (Spenden),
3. Veranstaltungen und
4. private und öffentliche Mittel

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Mitglied bekommt über die Aufnahme eine schriftliche Mitteilung und auf Verlangen eine Satzung. Außerdem kann die Satzung beim Vorstand eingesehen werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 1. Austritt,
 2. Tod,
 3. Ausschluß,
 4. Erlöschen
- (2) Der Austritt muß dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Er wird zum Schluß des laufenden Kalenderjahres gültig.
- (3) Der Ausschluß wird durch den Vorstand beschlossen und ist dem Mitglied gegenüber schriftlich zu begründen. Das Mitglied hat das Recht, hierüber die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu beantragen. Diese Versammlung muß spätestens innerhalb von 2 Monaten nach dem Einspruch stattfinden.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung – wovon die zweite frühestens in dreimonatigem Abstand und durch Einschreiben zu erfolgen hat – bis zur nächsten Jahreshauptversammlung nicht gezahlt hat.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für das volle Kalenderjahr zu zahlen

§ 7 Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens zwei Wochen vorher schriftlich an die Mitglieder mit Bekanntgabe der Tagesordnung abgesandt ist.
- (2) Die Jahreshauptversammlung hat im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattzufinden. Sie nimmt entgegen:
 1. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
 2. den Bericht des Schatzmeisters,
 3. den Bericht der Kassenprüfer

Sie beschließt über:

1. die Entlastung des Vorstandes und
2. die Verwendung der Mittel.

Sie wählt:

1. den Vorstand,
2. jährlich zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
3. Beiräte

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Mitgliederversammlung verlangen.
- (4) Beschlossen und gewählt wird durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlungen eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Sie ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen
- (5) Mitglieder müssen Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand aufgeben.
- (6) Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar
 - a.) dem 1. Vorsitzenden
 - b.) dem 2. Vorsitzenden
 - c.) dem Schriftführer
 - d.) dem Pressereferenten
 - e.) dem Kulturreferenten
 - f.) dem Schatzmeister
- (2) Im Sinne des § 26 BGB vertreten der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied den Verein.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für drei Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so muß auf der nächsten Jahreshauptversammlung ein Nachfolger gewählt werden. Der Vorstand bleibt im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen können erstattet werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter mindestens einer seiner beiden Vorsitzenden, anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit der Anwesenden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Die genaue Aufteilung der Vorstandsarbeit wird durch Beschluss des Vorstandes geregelt, soweit nicht anders durch die Satzung bestimmt.

§ 9 Kulturreferent

Der Kulturreferent legt dem Vorstand im letzten Drittel des ablaufenden Geschäftsjahres einen Veranstaltungsplan für das kommende Jahr vor, über den der Vorstand entscheidet.

§ 10 Beiräte

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins können Beiräte gewählt werden. Sie arbeiten mit den Vorstandsmitgliedern zusammen.

§ 11 Schriftführer und Pressereferent

Der Schriftführer hat für die Einladungen zu Veranstaltungen zu sorgen, gleichzeitig ist er für die zu erstellenden Protokolle zuständig.

Der Pressereferent hat für Berichte über die Vereinsarbeit an die Presse zu sorgen.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufen werden. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist.
- (2) Zu dem Auflösungsbeschluß ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.

§ 14 Restgelder

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Das verbleibende Vereinsvermögen fällt daher an die Stadt Bleckede, die es für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Heimat- und Kulturpflege zu verwenden hat.

§ 15 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§ 16 Geltung allgemeinen Rechts

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.